

Satzung der Alzheimer Gesellschaft Thüringen e. V.

Selbsthilfe Demenz¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Thüringen e. V. Selbsthilfe Demenz“.
- (2) Er ist der Landesverband Thüringen und Mitglied im Bundesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz.
- (3) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (4) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist korporatives Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Aufklärung über Demenzformen insbesondere die Alzheimer Krankheit und das Verständnis und die Hilfsbereitschaft für Menschen, die von diesen Krankheiten betroffen sind. Er setzt sich für die Verbesserung der Krankheitsbewältigung der Betroffenen, ihrer Lebensqualität und die Selbsthilfefähigkeit der Angehörigen ein. Er unterstützt gesundheits- und sozialpolitische Initiativen, die darauf abzielen, dass Menschen mit Demenz solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben können und das Zusammenleben in Familie und Gemeinde gestärkt wird.
- (2) Der Verein unterstützt den Aufbau, die Entwicklung und die Vernetzung örtlicher und regionaler Beratungs- und Anlaufstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Entwicklung regionaler Alzheimer Gesellschaften.
- (3) Der Verein unterstützt die in den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen tätigen Berufsgruppen und die Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Umsetzung fachlich anerkannter Betreuungs- und Versorgungsformen sowie die Implementierung neuer Konzepte.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (4) Der Verein wirkt im Feld der Politikberatung. Er entwickelt gesellschaftspolitische Initiativen im Sinne der Absätze 1 und 3, und berät politisch und gesellschaftlich Verantwortliche bei Schritten zur Verbesserung der Versorgung und der Betreuungsqualität.
- (5) Der Verein wird unmittelbar tätig u. a. durch:
- Einzel- und Gruppenberatung für Angehörige,
 - Beratung, Interessenvertretung und Organisationshilfen für die mit der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen befassten Berufsgruppen und Institutionen,
 - Organisationshilfen und Unterstützung bei Gründung und Entwicklung örtlicher und regionaler Beratungs- und Anlaufstellen,
 - Anregung und Unterstützung von Angehörigengruppen,
 - Veröffentlichung von Fachinformationen,
 - Entwicklung und Veröffentlichung von Qualitätskriterien für die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Demenz,
 - Entwicklung, Erprobung und Implementierung neuer Betreuungsformen,
 - Durchführung und Organisation von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Anregung gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen zur Verbesserung der Versorgungs- und Informationsstruktur sowie
 - Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden, insbesondere der Deutschen Alzheimergesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz und anderen örtlichen, regionalen oder auf Landesebene tätigen freien und öffentlichen Fachorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Darüber hinaus können juristische Personen, Vereinigungen und Initiativen die Mitgliedschaft erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die juristische Person, Vereinigung oder Initiative übt ihre Mitgliedschaft / Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch eine beauftragte Person aus.
- (3) Als Förderer können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Regionale Alzheimer Gesellschaften können Mitglied werden. Durch Zeichnung der Leitsätze der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz ist die Verwendung des Logos gestattet. Regionale Alzheimer Gesellschaften haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird durch den Vorsitzenden ausgeübt oder kann auf eine beauftragte Person übertragen werden.
- (6) Über schriftliche Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei Tod;
 - b. durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt wurde;
 - c. durch Ausschluss;
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des

Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

d. durch Streichung;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der Fachbeirat (§ 12)
- Arbeitsausschüsse (§14)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie findet aber mindestens 1mal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

(1) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom BGB – Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach den in Ziffer 2 genannten Bedingungen einzuberufen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Mitglieder haben folgende Stimmen:

- jede natürliche Person hat eine Stimme;
- jede juristische Person, Vereinigung oder Initiative hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen Beauftragten ausgeübt.
- jede regionale Alzheimer Gesellschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Vorsitzenden oder durch eine beauftragte Person ausgeübt.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand wählbar sind natürliche Personen, die dem Verein als Mitglied angehören. Angehörige von Menschen mit Demenz sollen im Vorstand mit mindestens 50% vertreten sein, soweit eine entsprechende Anzahl von Kandidaten vorhanden ist. Angehörige im Sinne dieser Satzung sind Personen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die als
 - a. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
 - b. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
 - c. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder von Menschen mit Demenz betroffen sind oder waren.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen:
 - a. den 1. Vorsitzenden, welcher Angehöriger eines Menschen mit Demenz sein sollte,
 - b. einen Stellvertreter,
 - c. den Schriftführer,
 - d. den Kassenwart und
 - e. bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis in diesem Verein und Vorstandsfunktionen sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

- (4) Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden; sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. § 9 gilt entsprechend.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ende der Amtszeit, durch Ausschluss, durch Rücktritt oder mit dem Austritt aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der zu beschließende Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann

einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Beirats mit besonderen Aufgaben betrauen.

- (2) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bevollmächtigt. Die Regelung der Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Geschäftsführervertrags, der vom Vorstand abgestimmt und in Kraft gesetzt wird.

§ 12 Fachbeirat

Der Fachbeirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins und bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von bis zu drei Jahren berufen werden.

§ 13 Schirmherrschaft

Für Schirmherrschaft kann eine geeignete Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit ist, den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

Die Berufung gilt jeweils maximal für die Dauer der Amtsperiode des bestehenden Vorstandes. Die Berufung kann durch den neuen Vorstand verlängert werden.

§ 14 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden unter Beachtung regionaler und fachlicher Beteiligung vom Vorstand berufen. Der jeweilige Arbeitsausschuss soll ggf. fachlich mit einem vom Bundesverband eingesetzten Arbeitsausschuss oder mit Arbeitsausschüssen anderer Landesverbände kooperieren.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und aller Daten, die ihm während der Ausübung seines Zweckes bekannt werden, werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Be-

stimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer-Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke in Thüringen zu verwenden hat. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Erfurt, den 26.09.2009